

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan
"Sportbereich Galgenwald - 1. Änderung"

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(§ 111 LBO i.d.F. vom 20.6.1972 u. § 9 Abs. 4 BBauG
vom 18.8.1976)

Hinweis:

Schutzstreifen unter Hochspannungsleitung kann nur in
beschränkter Weise und nur mit dem Einvernehmen der EVS
bebaut werden.